

Jahresabschluss

**für die Zeit vom 1. Januar 2022
bis zum 31. Dezember 2022**

KGSH
Krankenhausgesellschaft
Schleswig-Holstein e.V.
Feldstraße 75
24105 Kiel

KGSH

Krankenhausgesellschaft
Schleswig-Holstein e.V.
Feldstraße 75, 24105 Kiel

Seite 1 / 10

Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Entwicklung des Anlagevermögens - der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V., Kiel - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagevermögens auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Kiel, 20. Februar 2023

tiedgen & partner
Steuerberatungsgesellschaft



Diplom-Kaufmann

Henning Tiedgen

Steuerberater

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR	PASSIVA	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
A. <u>Anlagevermögen</u>			A. <u>Eigenkapital</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. Vereinsvermögen	462.969,17	462.969,17
Software, Gütesiegel	7,00	536,00	II. Betriebsmittelrücklage	100.000,00	100.000,00
II. <u>Sachanlagen</u>			III. Gewinnvortrag	622.903,98	486.958,97
Fahrzeuge,			IV. Jahresfehlbetrag (i. V. Jahresüberschuss)	-50.244,05	135.945,01
Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.463,00	27.863,00		<u>1.135.629,10</u>	<u>1.185.873,15</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>			B. <u>Rückstellungen</u>		
Beteiligungen	59.200,00	59.200,00	sonstige Rückstellungen	2.500,00	2.500,00
	<u>81.670,00</u>	<u>87.599,00</u>			
B. <u>Umlaufvermögen</u>			C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
I. <u>Forderungen</u>			1. Verbindlichkeiten gegenüber		
1. Forderungen aus			Kreditinstituten	145,97	74,36
Lieferungen und Leistungen	8.242,98	890,00	2. Verbindlichkeiten		
II. <u>Kassenbestand, Bankguthaben</u>	1.068.739,90	1.134.202,18	aus Lieferungen und Leistungen	4.124,53	846,89
	<u>1.076.982,88</u>	<u>1.135.092,18</u>	3. sonstige Verbindlichkeiten	18.458,32	35.532,48
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	2.205,04	2.135,70		<u>22.728,82</u>	<u>36.453,73</u>
	<u>1.160.857,92</u>	<u>1.224.826,88</u>		<u>1.160.857,92</u>	<u>1.224.826,88</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

**Vergleichszahlen
Vorjahr**

	<u>2022 EUR</u>	<u>2022 EUR</u>	<u>2021 EUR</u>	<u>2021 EUR</u>
A. IDEELLER BEREICH				
1. Einnahmen ideeller Bereich				
a) Mitgliedsbeiträge	1.500.948,50		1.471.917,00	
b) sonstige Einnahmen	<u>317,78</u>	1.501.266,28	<u>19.457,90</u>	1.491.374,90
2. Kosten ideeller Bereich				
a) Personalaufwand	-1.006.328,66		-979.580,95	
b) Abschreibungen auf Anlagevermögen	-10.145,87		-10.215,00	
c) Abschreibungen auf Umlaufvermögen	0,00		0,00	
d) Raumkosten	-66.718,74		-64.015,11	
e) Informations- und Kommunikationskosten	-5.345,58		-5.644,77	
f) Büromaterial	-265,33		-833,93	
g) Bücher und Zeitschriften	-7.307,95		-7.643,64	
h) Wartung und Instandhaltung	-20.447,51		-23.341,60	
i) Fahrzeugkosten	-9.453,46		-9.220,97	
j) Reisekosten	-4.740,02		-3.351,24	
k) Versicherungen, Beiträge, Gebühren	-7.950,09		-7.936,87	
l) sonstige Kosten	-8.035,64		-8.609,47	
m) Organe/Gremien der KGSH	-9.720,00		-8.620,00	
n) Schiedsstellen/Schlichtung	-20.505,88		-11.377,84	
o) Beiträge an die DKG	<u>-466.314,75</u>	-1.643.279,48	<u>-447.920,04</u>	-1.588.311,43
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH		<u>-142.013,20</u>		<u>-96.936,53</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG				
1. Einnahmen Vermögensverwaltung		31.547,90		31.532,76
2. Kosten Vermögensverwaltung		<u>-7.178,24</u>		<u>-6.384,22</u>
ERGEBNIS VERMÖGENSVERWALTUNG		<u>24.369,66</u>		<u>25.148,54</u>
C. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE				
1. Einnahmen aus Seminaren	23.980,00		33.185,00	
2. Kosten für Seminare				
a) direkte Kosten	-8.547,00		-10.190,00	
b) anteilige Kosten	<u>-25.534,66</u>	-10.101,66	<u>-35.239,99</u>	-12.244,99
3. Einnahmen aus Zuschlägen	0,00		245.298,36	
4. Kosten der ProQS				
a) direkte Kosten	0,00		-65.529,64	
b) anteilige Kosten	<u>0,00</u>	0,00	<u>-189.114,89</u>	-9.346,17
5. Einnahmen aus Dienstleistungen	51.966,49		1.620,00	
6. Kosten für Dienstleistungen	<u>-51.966,49</u>	0,00	<u>-1.548,62</u>	71,38
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE		<u>-10.101,66</u>		<u>-21.519,78</u>
D. VERRECHNETE ANTEILIGE KOSTEN		<u>77.501,15</u>		<u>229.252,78</u>
JAHRESFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS		<u>-50.244,05</u>		<u>135.945,01</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

<u>Konto / Bezeichnung AKTIVA</u>	<u>EUR</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2022</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		7,00	
00540 Wort und Bildmarke Gütesiegel	1,00		
00545 EDV Software	6,00		
II. Sachanlagen		22.463,00	
00440 Büroeinrichtung	17.280,00		
00445 EDV Ausstattung	5.172,00		
00480 GWG	11,00		
III. Finanzanlagen		59.200,00	
00500 Beteiligung an DKTIG	10.000,00		
00505 Beteiligung an ARGE eGK SH GmbH	2.500,00		
00510 Ausbildungsfonds Pflege	12.500,00		
00515 Beteiligung Inst. Ärztl. Qual. SH GmbH	34.000,00		
00520 Genossenschaftsanteile EB	200,00		
SUMME A. ANLAGEVERMÖGEN			81.670,00
B. <u>Umlaufvermögen</u>			
I. Forderungen		8.242,98	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
01400 Forderungen aus Lieferungen und Leistung	6.022,98		
01410 Forderungen aus Beiträgen	0,00		
01480 Forderungen aus Seminaren	2.220,00		
01485 Forderungen Pro QS	0,00		
2. sonstige Vermögensgegenstände		0,00	
II. Kassenbestand, Bankguthaben		1.068.739,90	
01030 Frankiermaschine	63,90		
01200 Bank EB	1.068.676,00		
01280 Tagesgeldkonto	0,00		
01290 Termingeldanlagen	0,00		
SUMME B. UMLAUFVERMÖGEN			1.076.982,88
C. <u>Rechnungsabgrenzung</u>			
00960 aktive Rechnungsabgrenzung	2.205,04	2.205,04	
SUMME C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			2.205,04
SUMME AKTIVA			<u><u>1.160.857,92</u></u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

<u>Konto / Bezeichnung PASSIVA</u>	<u>EUR</u>	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2022</u>
A. <u>Eigenkapital</u>			
I. Vereinsvermögen		462.969,17	
00800 Kapital	462.969,17		
II. Betriebsmittelrücklage		100.000,00	
00830 Betriebsmittelrücklage	100.000,00		
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		622.903,98	
00840 Gewinnvortrag/Verlustvortrag	622.903,98		
IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-50.244,05	
00000 Jahresüberschuss Geschäftsjahr	-50.244,05		
SUMME A. EIGENKAPITAL			1.135.629,10
B. <u>Rückstellungen</u>			
sonstige Rückstellungen		2.500,00	
00945 Rückstellungen für Abschlusskosten	2.500,00		
SUMME B. RÜCKSTELLUNGEN			2.500,00
C. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		145,97	
01300 Kreditkarte	145,97		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.124,53	
01600 Verbindlichkeiten aus LL	3.597,56		
01610 Verbindlichkeiten aus LL	526,97		
3. sonstige Verbindlichkeiten		18.458,32	
01780 Umsatzsteuer-Vorauszahlung	-9.225,34		
01830 Verbindlichkeiten Lohn-/Kirchensteuer	12.785,95		
01835 Verbindlichkeiten Sozialversicherung	5.024,08		
01570 Vorsteuer	0,00		
01870 Umsatzsteuer	9.873,63		
01875 abgesenkte Umsatzsteuer	0,00		
01886 Umsatzsteuer Vorjahr	0,00		
SUMME C. VERBINDLICHKEITEN			22.728,82
SUMME PASSIVA			<u><u>1.160.857,92</u></u>

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

<u>Konto / Bezeichnung GuV-Position</u>	<u>EUR</u>	<u>2022</u>	<u>2022</u>
A. IDEELLER BEREICH			
1. Einnahmen ideeller Bereich			1.501.266,28
03000 Mitgliedsbeiträge	1.500.948,50		
02510 betriebsfremder Ertrag	0,00		
02520 periodenfremder Ertrag	240,03		
02735 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	77,75		
02749 Periodenfremde Erträge	0,00		
2. Kosten ideeller Bereich			
a) Personalaufwand		-1.006.328,66	
04110 Löhne	0,00		
04120 Gehälter	-480.798,27		
04125 Lohnsteuer	-167.659,28		
04130 Sozialversicherung	-268.212,06		
04135 Beiträge zur VBG	-3.517,23		
04140 freiwillige soziale Aufwendungen	-550,00		
04145 Zuschüsse Fahrten W. Arb.stätte	-1.541,00		
04150 Zusatzversicherungen	-71.863,22		
04170 Personalabrechnung	-6.465,84		
04175 Personalbeschaffung	-5.721,76		
04190 Freie Mitarbeiter	0,00		
b) Abschreibungen auf Anlagevermögen		-10.145,87	
04860 Abschreibungen Anlagevermögen	-10.145,87		
c) Abschreibungen auf Umlaufvermögen		0,00	
02400 Forderungsverluste (AfA auf Beitragsford.)	0,00		
d) Raumkosten		-66.718,74	
04210 Miete	-38.620,92		
04220 Nebenkosten	-4.350,00		
04230 Heizung	-8.680,00		
04240 Strom	-3.239,43		
04250 Reinigung	-11.828,39		
e) Informations- und Kommunikationskosten		-5.345,58	
04410 Internetpräsenz	-1.066,14		
04420 Veranstaltungen	-778,72		
04460 Porto	-738,05		
04470 Telefon	-2.762,67		
f) Büromaterial		-265,33	
04480 Büromaterial	-265,33		
g) Bücher und Zeitschriften		-7.307,95	
04490 Zeitschriften, Bücher	-7.307,95		
h) Wartung und Instandhaltung		-20.447,51	
04810 Instandhaltung Räume	-368,00		
04820 Instandhaltung Büroeinrichtung	-265,37		
04825 Wartung EDV	-18.735,94		
04830 Wartung Kopierer	-1.078,20		

ÜBERTRAG ZWISCHENSUMME KOSTEN IDEELLER BEREICH

-1.116.559,64

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

<u>Konto / Bezeichnung GuV-Position</u>	<u>EUR</u>	<u>2022</u>	<u>2022</u>
<i>ÜBERTRAG ZWISCHENSUMME KOSTEN IDEELLER BEREICH</i>			-1.116.559,64
i) Fahrzeugkosten		-9.453,46	
04505 Kfz-Leasing	-6.499,80		
04510 Kfz-Steuer	-274,00		
04520 Kfz-Versicherung	-1.225,90		
04530 Kfz-Betriebskosten	-1.403,76		
04540 Kfz-Reparaturen	-50,00		
j) Reisekosten		-4.740,02	
04610 Reise RE	-776,27		
04620 Reise WE	-356,90		
04630 Reise RU	-1.137,22		
04640 Reise WO	0,00		
04650 Reise PT	-946,62		
04660 Reise TA	-35,20		
04680 Reise WA	-234,30		
04685 Reise MK	-243,10		
04690 Reise sonstige	-1.010,41		
k) Versicherungen, Beiträge und Gebühren		-7.950,09	
04360 Inventarversicherung	-253,59		
04370 Elektronikversicherung	-558,35		
04380 Haftpflichtversicherung	-5.774,83		
04381 Beitrag KAV	-388,00		
04382 Beitrag VKD	-540,00		
04383 Beitrag KPK	-90,00		
04384 Beitrag Ombudsverein	-125,00		
04391 Rundfunkgebühren	-220,32		
l) sonstige Kosten		-8.035,64	
02010 betriebsfremde Aufwendungen	-530,00		
02020 periodenfremder Aufwand	-244,80		
02035 Anlagenabgänge (RBW)	0,00		
04930 Fortbildung	-2.582,30		
04940 Rechts- und Beratungskosten	-3.178,51		
04950 Repräsentationskosten	0,00		
04960 Bewirtung, Geschenke, Jubiläen	-172,77		
04970 Mitgliederversammlung	0,00		
04980 Betriebsbedarf	-1.302,27		
04999 Kampagne	-24,99		
m) Organe/Gremien der KGSH		-9.720,00	
04770 Aufwandsentschädigungen	-9.720,00		
04780 Reise Organe	0,00		
n) Schiedsstellen/Schlichtung		-20.505,88	
04710 Pflegesatzschiedsstelle	-4.800,00		
04715 Landesschiedsstelle	0,00		
04750 Landesausschuss § 116 b	-15.705,88		
o) Beiträge an die DKG		-466.314,75	
04790 Beitrag an DKG	-466.314,75	_____	-1.643.279,48
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH			<u>-----</u> -142.013,20

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

<u>Konto / Bezeichnung GuV-Position</u>	<u>EUR</u>	<u>2022</u>	<u>2022</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
1. Einnahmen Vermögensverwaltung			31.547,90
03100 Ausbildungsfonds	27.241,90		
03600 Miete VPKSH	4.300,00		
03700 Zinsen	6,00		
03750 Dividende	0,00		
2. Kosten Vermögensverwaltung			-7.178,24
05700 Zinsaufwendungen	0,00		
05710 Miete f. untervermietete Räume	-4.310,00		
05750 Gebühren, Spesen, Steuern	-2.868,24		
ERGEBNIS VERMÖGENSVERWALTUNG			24.369,66
C. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE			
1. Einnahmen aus Seminaren		23.980,00	
03800 Seminare	23.980,00		
2. Kosten für Seminare			
a) direkte Kosten		-8.547,00	
06810 Honorare und Spesen	0,00		
06815 Honorare und Spesen Seminare	-8.547,00		
06820 Räume und Verpflegung	0,00		
b) anteilige Kosten		-25.534,66	
06825 anteilige Personalkosten	-22.749,18		
06830 anteilige Abschreibungen	-201,28		
06840 anteilige Betriebskosten	-2.584,20		-10.101,66
3. Einnahmen aus Zuschlägen		0,00	
03950 Einnahmen ProQS	0,00		
4. Kosten der ProQS			
a) direkte Kosten		0,00	
06870 Ärztliche Qualitätsstelle	0,00		
b) anteilige Kosten		0,00	
06960 anteilige Personalkosten ProQS	0,00		
06970 anteilige Abschreibungen ProQS	0,00		
06980 anteilige Betriebskosten ProQS	0,00		
06985 anteilige Vorsteuer	0,00		0,00
5. Erträge aus Dienstleistungen		51.966,49	
03850 Dienstleistungen	1.620,00		
03900 Personalgestaltung LAG	50.346,49		
6. Kosten für Dienstleistungen		-51.966,49	
06750 anteilige Kosten Dienstleistungen	-51.966,49		0,00
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE			-10.101,66
D. VERRECHNETE ANTEILIGE KOSTEN			
06990 verrechnete anteilige Kosten	77.501,15		77.501,15
JAHRESFEHLBETRAG			-50.244,05

**Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom
1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

Position/Bezeichnung	historische Anschaffungskosten				Entwicklung Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	kumuliert	Zugang	Abgang	Stand	Stand am	Stand am
	01.01.2022	2022	2022	31.12.2022	01.01.2022	2022	2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	15.247,76	0,00	0,00	15.247,76	-14.711,76	-529,00	0,00	-15.240,76	7,00	536,00
00540 Wort und Bildmarke Gütesiegel	1.291,97	0,00	0,00	1.291,97	-1.290,97	0,00	0,00	-1.290,97	1,00	1,00
00545 EDV Software	13.955,79	0,00	0,00	13.955,79	-13.420,79	-529,00	0,00	-13.949,79	6,00	535,00
II. Sachanlagen	252.127,82	4.216,87	1.295,10	255.049,59	-224.264,82	-9.616,87	-1.295,10	-232.586,59	22.463,00	27.863,00
00440 Büroeinrichtung	167.115,47	0,00	0,00	167.115,47	-144.689,47	-5.146,00	0,00	-149.835,47	17.280,00	22.426,00
00445 EDV Ausstattung	79.072,30	3.875,58	1.295,10	81.652,78	-73.645,30	-4.130,58	-1.295,10	-76.480,78	5.172,00	5.427,00
00480 Geringwertige Anlagegüter	5.940,05	341,29	0,00	6.281,34	-5.930,05	-340,29	0,00	-6.270,34	11,00	10,00
III. Finanzanlagen	59.250,00	0,00	0,00	59.250,00	-50,00	0,00	0,00	-50,00	59.200,00	59.200,00
00500 Beteiligung an DKTIG	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
00505 Beteiligung ARGE eGK SH GmbH	2.550,00	0,00	0,00	2.550,00	-50,00	0,00	0,00	-50,00	2.500,00	2.500,00
00510 Beteiligung Ausbildungsfonds der Pflegeberufe	12.500,00	0,00	0,00	12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00	12.500,00
00515 Beteiligung an IfÄQSH	34.000,00	0,00	0,00	34.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.000,00	34.000,00
00520 Genossenschaftsanteile EB	200,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00
gesamt	326.625,58	4.216,87	1.295,10	329.547,35	-239.026,58	-10.145,87	-1.295,10	-247.877,35	81.670,00	87.599,00

Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Kiel, _____
(Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zur fristwährenden Handlungsberechtigung verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €² (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.